

und des Krieges geworden war, geleistet haben, wird nichtig erklärt; dazu alles, welches die Folge dieser Lehensauftragung gewesen ist. Graf Heinrich von Luxemburg und seine Gemahlin werden Theobald von Navarra und der Champagne aller Verpflichtungen, die aus dieser Lehensauftragung erfolgten, los und ledig erklären, wie auch sie selbst Theobald gegenüber aller Verpflichtungen ledig sein werden. Sie sind verpflichtet, diesem alles das zurückzugeben, was sie von ihm wegen der Auflassung von Ligny empfangen haben. Alle vor dieser Auflassung zu Lehen aufgetragenen Güter bleiben von dieser Bestimmung ausgenommen. 2) Die Huldigung, welche Theobald von Bar von seinem Neffen Walram von Luxemburg wegen Ligny geleistet wurde, wird ebenfalls für nichtig erklärt, wenn Walram damit einverstanden ist. Der Graf von Bar hat seinen Neffen freizugeben. 3) Die Huldigung, die Theobald von Bar seinem Schwager von Luxemburg für Ligny geleistet hat, ist ebenfalls hinfällig. Heinrich der Blonde und seine Gemahlin Margareta einerseits, Theobald von Bar andererseits erklären sich frei von allen aus dieser Huldigung sich ergebenden Verpflichtungen. Erstere erstatten diesem von den ihnen anlässlich der Lehennahme gegebenen 7500 Pfund Turnosen 4000, die vor dem 2. Februar künftighin bei den Templern zu Reims zu zahlen sind, es sei denn, daß Walram für Ligny Lehensmann seines Oheims von Bar bleiben wolle. Die restierenden 3500 Pfund sollen dem Grafen von Luxemburg als Entschädigung für alle Schäden verbleiben, die die Leute des Grafen von Bar seit dem Augenblicke, wo Ludwig von Frankreich das Schiedsrichteramt übernahm, verursacht hatten. 4) Der Graf und die Gräfin von Luxemburg haben den Grafen von Bar bis Weihnachten zu verständigen, ob Walram in dessen Homagium zu verbleiben gedenke. 5) Sie, oder nach ihrem Tode ihre Interesseninhaber, können zeitlebens Ligny nicht verlehnen, es sei denn dem Grafen von Bar oder dessen Sohn, bezw. dem, der Graf von Bar sein wird. Sonst will der König von Frankreich nicht an die Abmachungen tasten, die ehemals Ligny betrafen. 6) Ligny mit allem Zubehör wird dem Grafen von Luxemburg zurückgegeben, damit dieser es zu freiem Eigentum ohne alle Einwendungen des Barers besitzen kann. Theobald von Navarra und der Champagne wird dem Grafen von Luxemburg Entlastung erteilen für alle Forderungen, die er ihm gegenüber noch etwa wegen Ligny erheben könnte.